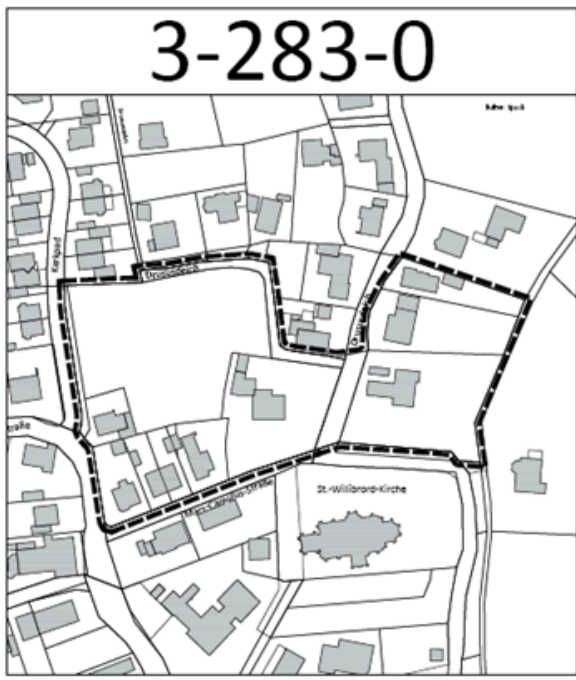




Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 13.12.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3-283-0 für den Bereich Drususdeich/ Kerkpad im Ortsteil Rindern öffentlich auszulegen. Ziel ist es, die Voraussetzungen für ein Altenheim zu schaffen und so die soziale Infrastruktur in Rindern in einer angepassten Weise zu erweitern sowie die vorhandene Wohnstruktur städtebaulich sinnvoll zu sichern. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird **vom 23.07.2018 bis zum 27.08.2018 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
öffentlich aus.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung des Bebauungsplans, Aussagen zum Artenschutz sowie FFH-Vorprüfungen. Diesen Unterlagen können folgende Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden: Bei der Aufstellung des Bebauungsplans und der Umsetzung der darin festgesetzten Bebauung einer Brachfläche sind, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (angepasstes Beleuchtungskonzept, Rodungszeiträume) keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 (5) BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Neubau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Es gelten für diesen Teilbereich auch keine Bauzeiteneinschränkungen, wobei die Verbote nach § 39 BNatSchG zu beachten sind. Durch die Änderung des Bebauungsplans und eine abschließende Überbauung der Brachfläche werden unter Beachtung der zuvor genannten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG ausgelöst. Nach den Festsetzungen im Bebauungsplan bleibt der bereits vorhandene Siedlungsbereich mit den bestehenden Gebäuden und Baumbestand unverändert, weshalb hier keine gezielte Arterfassung durchgeführt wurde. Diese muss jedoch im Falle von baulichen Veränderungen oder Fällarbeiten nachgeholt werden. Es wurden in der frühzeitigen Beteiligung folgende Tierarten erwähnt: Rotkehlchen, verschiedene Meisenarten, Schwanzmeisen, Zaunkönig, Amseln, Stare, Bunt-, Schwarz- und Grünspecht, Fasane, Hausrotschwanz, Dompfaff, Kernbeißer, Braunkelchen, Elstern, Waldohreulen, Eichhörnchen, allgemein Fledermäuse, Rehe, Hasen, Füchse und Marder. Die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zeigt, dass beim Bau und Betrieb des geplanten Seniorenwohnheims und der damit verbundenen Aufstellung des Bebauungsplans 3-283-0 keine negativen Auswirkungen auf die Bestände der fünf wertgebenden Lebensraumtypen (inkl. der charakteristischen Arten) und der wertgebenden Kammolch des FFH-Gebiets „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ zu erwarten sind. Daraus ergibt sich, dass für das FFH-Gebiet insgesamt Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Damit stehen dem Planvorhaben keine Bedenken im Sinne der FFH-Richtlinie entgegen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich. Die Vorprüfung zeigt ebenfalls, dass beim Bau und Betrieb des geplanten Seniorenwohnheims keine negativen Auswirkungen auf die Bestände der wertgebenden Vogelarten des Vogelschutzgebiets Unterer Niederrhein insgesamt ebenfalls Beeinträchtigungen aus-

geschlossen werden können. Damit stehen dem Planvorhaben keine Bedenken im Sinne der Vogelschutzrichtlinie entgegen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich. Die Vorprüfung zum Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten sind. Die Anfertigung eines Umweltberichts ist daher nicht erforderlich.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Kleve, den 12.07.2018

Die Bürgermeisterin
Northing